

Gewinne aus Lotterien und anderen Geldspielen

§ 31 Nr. 2
(Steuererklärung Ziff. 300)
(Formular Wertschriften-
und Guthabenverzeichnis)

Gesetzliche Grundlagen

§ 31 StG

¹ Steuerbar sind auch

- e) die einzelnen Gewinne aus Lotterien, Geld- und Geschicklichkeitsspielen sowie ähnlichen Veranstaltungen, sofern sie nicht gemäss § 32 Absatz 1 Buchstaben m bis p steuerfrei sind;

§ 32 StG

¹ Steuerfrei sind

- m) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017 zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen;
- n) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1'032'000¹ Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- o) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- p) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1'000 Franken nicht überschritten wird.

§ 41 StG

¹ Von den Einkünften werden abgezogen

- o) von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht nach § 32 Absatz 1 Buchstaben m bis p steuerfrei sind, werden 5 %, jedoch höchstens 5'200² Franken, als Einsatzkosten abgezogen;
- o^{bis}) von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 32 Absatz 1 Buchstabe n werden die

¹ gültig ab der Steuerperiode 2026: 1'032'000 (siehe dazu § 1^{ter} Abs. 3 lit. b StVO Nr. 20 [Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung; BGS 614.159.20])
gültig bis zur Steuerperiode 2025: 1'000'000

² gültig ab der Steuerperiode 2026: 5'200 (siehe dazu § 1^{ter} Abs. 1 lit. f StVO Nr. 20 [Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung; BGS 614.159.20])
gültig bis zur Steuerperiode 2025: 5'000

vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'800³ Franken abgezogen;

- § 13 VV StG ¹ Naturalgewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung sind nur steuerbar, wenn ihr Verkehrswert 2'000 Franken übersteigt.
- Art. 16 DBG ¹ Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte
- Art. 24 DBG ¹ Steuerfrei sind
- i) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Geldspielgesetz vom 29. September 2017 (BGS) zugelassen sind, sofern die Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;
 - i^{bis}) die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1'071'000⁴ Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
 - i^{ter}) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
 - j) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1'100⁵ Franken nicht überschritten wird.
- Art. 33 DBG ⁴ Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach Artikel 24 Buchstaben i^{bis}-j steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5'400⁶ Franken, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Artikel 24 Buchstabe i^{bis} werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 26'800⁷ Franken abgezogen.

³ gültig ab der Steuerperiode 2026: 25'800 (siehe dazu § 1^{ter} Abs. 1 lit. g StVO Nr. 20 [Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung; BGS 614.159.20])
gültig bis zur Steuerperiode 2025: 25'000

⁴ gültig ab der Steuerperiode 2026: 1'071'000
gültig für die Steuerperiode 2025: 1'070'400
gültig für die Steuerperiode 2024: 1'056'600
gültig für die Steuerperiode 2023: 1'038'000
gültig bis zur Steuerperiode 2022: 1'000'000

⁵ gültig ab der Steuerperiode 2024: 1'100
gültig bis zur Steuerperiode 2023: 1'000

⁶ gültig ab der Steuerperiode 2025: 5'400
gültig für die Steuerperiode 2024: 5'300
gültig für die Steuerperiode 2023: 5'200
gültig bis zur Steuerperiode 2022: 5'000

⁷ gültig ab der Steuerperiode 2025: 26'800
gültig für die Steuerperiode 2024: 26'400
gültig für die Steuerperiode 2023: 26'000
gültig bis zur Steuerperiode 2022: 25'000

Inhalt

1	Gewinne aus Lotterien und anderen Geldspielen	3
1.1	Definitionen, Begriffserklärung	3
1.1.1	Geldspiele	3
1.1.2	Lotterien	3
1.1.3	Sportwetten	3
1.1.4	Geschicklichkeitsspiele	3
1.1.5	Grossspiele	4
1.1.6	Kleinspiele	4
1.1.7	Spielbankenspiele	4
2	Besteuerung	4
2.1	Überblick	4
2.2	Deklaration, Fälligkeit	6
2.3	Bewertung von Naturalgewinnen	6
2.4	Abzug von Einsatzkosten	7
2.5	Bundessteuer	7

1 Gewinne aus Lotterien und anderen Geldspielen

1.1 Definitionen, Begriffserklärung

Nachfolgend werden verschiedene Begriffe gemäss Art. 3 des seit dem 1. Januar 2019 geltenden Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz vom 29. September 2017 [BGS; SR 935.51]) erläutert.

1.1.1 Geldspiele

Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht.

1.1.2 Lotterien

Geldspiele, die einer unbegrenzten oder zumindest einer hohen Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird.

1.1.3 Sportwetten

Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses.

1.1.4 Geschicklichkeitsspiele

Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt.

1.1.5 Grossspiele

Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die je automatisiert oder interkantonal oder online durchgeführt werden.

1.1.6 Kleinspiele

Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere, die je weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere).

1.1.7 Spielbankenspiele

Geldspiele, die einer eng begrenzten Anzahl Personen offenstehen; ausgenommen sind die Sportwetten, die Geschicklichkeitsspiele und die Kleinspiele.

2 Besteuerung

2.1 Überblick

Alle Gewinne aus Lotterien, Glücksspielen oder Geschicklichkeitsspielen sind in der Steuererklärung im Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren, auch die steuerfreien Gewinne. Naturalgewinne wie Autos, Reisen, Edelmetalle usw. sind mit dem Marktwert zum Zeitpunkt des Gewinns anzugeben.

Mehrere Gewinne innerhalb einer Steuerperiode werden nicht zusammengezählt, vielmehr wird jeweils auf den einzelnen Betrag (Gewinn) abgestellt.

Ort bzw. Kategorie des Spiels	Beispiele	Wie wird der Gewinn besteuert?
Spiele in Casinos/Spielbanken in der Schweiz		
Spieler ist vor Ort im Casino anwesend beim Spiel (keine Spiele über Online-Portal)	<ul style="list-style-type: none"> • Roulette • Baccara • Black Jack • Poker 	Gewinne sind steuerfrei (nur in zugelassenen Spielbanken in der Schweiz). Erfolgt die Teilnahme an Pokerspielen gewerbsmässig, sind die Gewinne steuerbar.
Kleinspiele in der Schweiz		
Kleinlotterien Maximaler Einzeleinsatz CHF 10 und maximale Summe aller Einsätze CHF 100'000 (bzw. 500'000 bei überregionaler Bedeutung)	<ul style="list-style-type: none"> • Grosslotto des örtlichen Sportvereins 	Gewinne sind steuerfrei

Ort bzw. Kategorie des Spiels	Beispiele	Wie wird der Gewinn besteuert?
Lokale Sportwetten Maximaler Einzeleinsatz CHF 200 und maximale Summe aller Einsätze CHF 20'000	<ul style="list-style-type: none"> • Pferdewette bei Pferderennen 	Gewinne sind steuerfrei
Kleine Pokerturniere Maximales Startgeld CHF 200 und maximale Summe aller Startgelder CHF 20'000 pro Turnier sowie Begrenzung der Anzahl der Turniere pro Tag und Veranstaltungsort und deren Gesamtstartgelder	<ul style="list-style-type: none"> • Lokales Pokerturnier 	Gewinne sind steuerfrei
Tombola Summe aller Einsätze maximal CHF 50'000	<ul style="list-style-type: none"> • Tombola eines örtlichen Vereins 	Gewinne sind steuerfrei
Grossspiele in der Schweiz		
Lotterien, Spiele und Sportwetten, die interkantonal, also in mehr als nur einem Kanton, durchgeführt werden	<ul style="list-style-type: none"> • Los für Euro-millions gekauft am Kiosk • Wettschein für eine Sportwette gekauft am Kiosk 	Bei diesen Gewinnen gilt ein Freibetrag von bis zu CHF 1'032'000 ⁸ . Besteuert wird lediglich der den Freibetrag übersteigende Anteil des Gewinns.
Lotterien und Sportwetten, die online durchgeführt werden	<ul style="list-style-type: none"> • Onlinespiele bei Swisslos 	
Geld- und Glücksspiele, die automatisiert durchgeführt werden, also Spiele an Spielautomaten	<ul style="list-style-type: none"> • Spiele an Spielautomaten in Bar oder Restaurant 	
Onlinespiele bei Casinos/Spielbanken in der Schweiz		
Spiele auf Online-Portalen von Schweizer Casinos	<ul style="list-style-type: none"> • Swissonline-games • Grand Casino Bern online • Pokerturnier im Online-casino 	Bei diesen Gewinnen gilt ein Freibetrag von bis zu CHF 1'032'000 ⁹ . Besteuert wird lediglich der den Freibetrag übersteigende Anteil des Gewinns.

⁸ gültig ab der Steuerperiode 2026: 1'032'000 (siehe dazu § 1^{ter} Abs. 3 lit. b StVO Nr. 20 [Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung; BGS 614.159.20])
gültig bis zur Steuerperiode 2025: 1'000'000

⁹ gültig ab der Steuerperiode 2026: 1'032'000 (siehe dazu § 1^{ter} Abs. 3 lit. b StVO Nr. 20 [Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung; BGS 614.159.20])
gültig bis zur Steuerperiode 2025: 1'000'000

Ort bzw. Kategorie des Spiels	Beispiele	Wie wird der Gewinn besteuert?
Gewinnspiele zur Verkaufsförderung in der Schweiz		
Lotterien und Geschicklichkeitsspiele von Detailhändlern oder Medienunternehmen (die Gewinne sind oft Sach- bzw. Naturalpreise)	<ul style="list-style-type: none"> • Rubbellosaktion mit Geld- oder Sachpreisen (z. B. einem Auto) • Gewinnspiele in Fernseh- oder Radiosendungen • Kreuzworträtsel mit Gewinnmöglichkeiten in einer Zeitschrift • Mit einem Zeitschriften-Abo verbundene Gewinne 	<ul style="list-style-type: none"> • Bargewinne mit einem Wert von mehr als CHF 1'000 bzw. Naturalgewinne mit einem Verkehrswert von über CHF 2'000 werden voll besteuert (kein Freibetrag). • Bargewinne mit einem Wert von bis zu CHF 1'000 bzw. Naturalgewinne mit einem Verkehrswert von bis zu CHF 2'000 sind steuerfrei.

2.2 Deklaration, Fälligkeit

Die der Verrechnungssteuer unterliegenden Bargewinne aus inländischen Lotterien und anderen Geldspielen sind im Wertschriftenverzeichnis brutto zu deklarieren. Ausserdem sind sie mit dem Code «L» zu bezeichnen.

Die Gewinne sind in der Steuerperiode zu deklarieren, in welcher der Gewinnanspruch anfällt, z. B. beim Zahlenlotto am Tag der Ziehung. Das Auszahlungsdatum ist nicht massgebend.

2.3 Bewertung von Naturalgewinnen

Während von der Verrechnungssteuer in der Regel nur Geldtreffer erfasst werden, sind mit der Einkommenssteuer auch Naturaltreffer zu besteuern. Kann ein Naturaltreffer nach den Spielbestimmungen auch in Geld bezogen werden, ist auf den Geldbetrag abzustellen. Wird er vom Gewinner in Naturalien bezogen und anschliessend veräussert, ist der effektiv erzielte Erlös massgebend.

Wenn hingegen nur der Bezug des Naturaltreffers möglich ist und dieser nicht in Geld umgewandelt wird, muss der Verkehrswert des Naturalgewinns ermittelt werden. Es wird ein realistischer Wiederveräusserungswert ermittelt. Dabei wird der Art des Preises Rechnung getragen. Folgende Ansätze können als Richtwerte gelten:

- Reisen: 50 % des Katalogpreises (Ferientaschengeld: 100 %)
- Autos: 75 % des Katalogpreises
- Übrige: im Einzelfall zu bestimmen

Naturalgewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung sind bis zu einem Verkehrswert von CHF 2'000 steuerfrei (§ 13 Abs. 1 VV StG). Wird der Wert von CHF 2'000 überschritten, ist der Gewinn vollumfänglich steuerbar.

2.4 Abzug von Einsatzkosten

Von den einzelnen steuerpflichtigen Einkünften aus der Teilnahme an Geldspielen können 5 % der Bruttoerlöse, jedoch maximal CHF 5'000 pro Gewinn, als Einsatzkosten abgezogen werden (§ 41 Abs. 1 lit. o StG). Der Abzug erfolgt unter der Ziff. 575 «Weitere Abzüge» der Steuererklärung und ist entsprechend zu bezeichnen («Einsatzkosten Lotteriegewinne»).

Beispiel

Herr Glück gewinnt 2025 zweimal im Zahlenlotto. Im März gewinnt er CHF 1'120'000 und im Mai CHF 1'080'000. Als Einsätze können abgezogen werden:

vom Märzgewinn	5 % von 120'000	= 6'000	CHF 5'000 (Max. pro Gewinn)
vom Maigewinn	5 % von 80'000	= 4'000	CHF 4'000
Total abzugsfähig			CHF 9'000

Auf den einzelnen Gewinnen aus Online-Spielbankenspielen sind die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr in der Höhe von maximal CHF 25'800¹⁰ abziehbar.

2.5 Bundessteuer

Die Regelung ist bei der Bundessteuer mit Ausnahme der Freigrenzen bzw. Freibeträge identisch.

¹⁰ gültig ab der Steuerperiode 2026: 25'800 (siehe dazu § 1^{er} Abs. 1 lit. g StVO Nr. 20 [Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung; BGS 614.159.20])
gültig bis zur Steuerperiode 2025: 25'000